

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



2/18

ARBEITS-ZEIT

ÜBERLASTETE JUSTIZMÜHLEN MAHLEN LANGSAM



Bei dem Amtsgericht Ratingen wird im Juni Betreuung wegen Anfang Oktober bevorstehender Volljährigkeit eines behinderten Kindes beantragt, das Attest wird übersandt. Im August ist Gutachtertermin; Geschäftsunfähigkeit und Betreuungsnotwendigkeit werden festgestellt. Anhörung durch das Gericht Ende Oktober. Der Beschluss von Mitte November geht Ende Dezember bei den Eltern ein. Es fehlt einer der besprochenen Aufgabenkreise. Die neue, korrigierte Bestellsurkunde geht im März des Folgejahres ein.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG);
Antonietta Rubino (RinLG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Aus Platzgründen verwenden wir allgemein nur die männliche Form.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild von Inken Arps, Ratingen
Karikatur S. 2 von RalfRinkeHeMi

INHALT

EDITORIAL	3
DRB INTERN	4
Aus der Vorstandsarbeit	4
TITELTHEMA	5
Die Zeit – unser kostbarstes Gut	5
Mutterschutz und Elternzeit – flexibel	6
Das Sabbatjahr	7
Pflegezeit und Familienpflegezeit	8
Sonderurlaub bildet	9
DRB INTERN	10
Bericht aus Hannover	10
Die Assessoren-Tagung in Hannover	11
Jungrichterseminar	12
Abschied aus der Redaktion	14
Rätsel	15

DIE PAP'S INFORMIEREN BALDENEYSEE FÜR JEDEN

Am 04.06.2018 machen die PAP's einen Ausflug zum Baldeneysee in Essen. Ob Sie mit dem Schiff, auf dem Rad oder zu Fuß zum gemeinsamen Kaffeetrinken kommen, bleibt Ihnen überlassen. Anmeldungen unter pap@drb-nrw.de

VIEL ARBEIT, WENIG ZEIT

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie wollen einen Roman schreiben. Jetzt, weil Ihnen die Ideen gerade zufliegen. Oder Sie wollen sich um das behinderte Kind einer erkrankten alleinerziehenden Kollegin kümmern. Jetzt, weil Not an der Frau ist. Oder Sie wollen mit dem Segelschiff den Atlantik überqueren. Jetzt, wo Sie in Topform sind.

Geht das, mitten im Berufsleben als Staatsanwältin oder als Richter? Es geht. Jedenfalls im Prinzip.

Im Vergleich zur freien Wirtschaft kann man manches am öffentlichen Dienst monieren. Bei der Arbeitszeitgestaltung geht der Dienstherr mit uns Staatsdienern allerdings sozialer um als die meisten Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern.

Wir wollen hier die vielfältigen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung, der Beurlaubung und der Freistellung näherbringen, aber auch die „Risiken und Nebenwirkungen“, die mit einem solchen Entschluss verbunden sind.

Die Rechtslage ist kompliziert. Um nur die wichtigsten Vorschriften zu nennen: Das Landesbeamtengesetz (LBG), das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG), die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW), die Arbeitszeitverordnung (AZVO) enthalten einschlägige Bestimmungen. Wie da einen Überblick gewinnen?

Über „Die im JM“ mit ihren Buntstiften wird gerne gelästert. In Sachen „Teilzeit und anderes“ haben die Ministerialbürokraten aber wirklich verdienstvolle Arbeit geleistet und Licht im Dschungel geschaffen. Seit dem 15.09.2017 liegen „Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Land NRW“ vor (gemeinsamer Runderlass des Innen-, Finanz- und Justizministeriums). In diesen Hinweisen finden Sie alle Antworten auf Fragen, die Sie sich vielleicht noch gar nicht gestellt haben. Die Lektüre lohnt sich.

Zurück zu den Beispielen:

Wenn Sie einen Roman schreiben wollen, kommt es darauf an, ob Sie neben dem Ringen um Form & Inhalt noch über genügend geistige Kapazität verfügen, auch profanere Dinge wie z. B. das Verfertigen von Anklagen oder das Einrichten von Eilbetreuungen zu bewältigen.

Dann ist ein Antrag auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung zu empfehlen (§ 63 I LBG NRW; § 9 LRiStaG).

Wenn Sie dagegen die literarische Welt gleich mit einer Trilogie („Verdieselt“ – „Verkauft“ – „Verurteilt“) beglücken möchten, dürfte Ihnen wohl kaum Sonderurlaub aus wichtigem Grund (§ 34 FrUrIV NRW) bewilligt werden.

Aber wie wäre es mit Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW, § 10 LRiStaG), einem Sabbatjahr?

Auf die gleiche Weise könnte der Traum der Atlantiküberquerung Wirklichkeit werden.

Die Betreuung des kranken Kindes gestaltet sich schwieriger. Zwar ist Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen auch bei nicht leiblichen Kindern möglich. Die einschlägigen Vorschriften erfassen aber lediglich Stief-, Enkel-, Adoptiv- oder Pflegekinder. Ob in dem Beispielfall tatsächlich eine Pflegefamilie eingerichtet werden müsste, um die Möglichkeit zur Hilfe zu schaffen, mag hier offen bleiben.

Nicht verschwiegen werden soll, dass es bei aller Freiheit der individuellen Gestaltung immer der Dienstherr ist, der letztlich entscheidet. Wenn „dienstliche“ bzw. „zwingende dienstliche Gründe“ entgegenstehen, zerschellen die schönsten Träume.

Und ein Zweites: Teilzeitbeschäftigung muss man sich leisten können. Es gilt der Grundsatz: „Je Arbeit, desto Geld“ – die Bezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Neugierig geworden? Neben viel weiterem Lesenswerten finden Sie in diesem Heft vier Artikel zum Titelthema.

Herzlich



Dr. Einhard Franke
Mitglied der Redaktion

AUS DER VORSTANDSARBEIT

SITZUNGEN ZUM JAHRESBEGINN

Der geschäftsführende Vorstand tagte am 19.02.2018 in Hamm, am 20.02.2018 trat dort auch der Gesamtvorstand zusammen.



Mehraufwand, der aktuell nicht erfasst wird. Ein 50%iger Aufschlag bei Fällen mit Vermögensabschöpfung wäre jedenfalls für die Übergangszeit angebracht. Der Vorstand wird mit dieser Idee an das Ministerium und den JM herantreten.

Der Martin-Gauger-Preis soll bekannter werden. Der Vorstand feilt an einem neuen Konzept. Die Themensuche für den kommenden Wettbewerb läuft.

Am 15.05.2018 trifft sich der Vorstand mit dem JM zum Jahresgespräch. Hier werden vor allem PebbSy und der elektronische Rechtsverkehr Thema sein.

Abschied

Am Abend wurden in feierlicher Runde **Margarete (Marga) Reske** und **Dr. Thomas Falkenkötter** aus dem geschäftsführenden Vorstand verabschiedet. Für ihre wertvolle langjährige Mitarbeit sagen wir an dieser Stelle noch einmal ein ganz herzliches Dankeschön.

Aktuelles aus dem Gesamtvorstand

Die Bezirksgruppen berichteten über vielfältige Aktivitäten, die von den Mitgliedern gut angenommen werden. Die Aachener waren auf Weintour, die Arnberger planen eine Wanderung für die jungen Kollegen, die Bezirksgruppe Bochum unternimmt eine Studienfahrt nach Kroatien und die Essener fahren mit der absoluten Rekordzahl von 48 Teilnehmern nach Tallinn. Die Bezirksgruppe Hagen plant einen Ausflug nach Wien und die Klever wollen sich Den Haag ansehen. Darüber hinaus gibt es in einigen Bezirksgruppen regelmäßige Treffen wie Stammtische und kleinere Ausflüge wie Museumsbesuche etc.

Aktuelles aus dem geschäftsführenden Vorstand

Die Arbeitsgruppen „Stellenhebungskonzept“, Rechtsstaatoffensive und Aufgabenkritik laufen an. Erste Treffen haben stattgefunden bzw. sind terminiert. Erste Ergebnisse werden im Sommer vorgelegt.

Bei PebbSy gibt es durch die Gesetzesänderung zur Vermögensabschöpfung die nächste Baustelle. Weil die Vermögensabschöpfung jetzt die Regel ist, ergibt sich sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten ein erheblicher

Die StA-Kommission arbeitet bereits an den Listen für die Rätewahlen. Darüber hinaus ist auch sie am PebbSy-Thema Vermögensabschöpfung dran.

SAVE THE DATE

70

Der DRB-NRW lädt ein zur Jubiläumsfeier!

Vergnügliches Sommerfest am 10.08.2018 im Landgericht und Amtsgericht Düsseldorf. In Kürze erfahren Sie mehr.

Die Amtsrichterkommission beschäftigt sich mit dem Eildienst, speziell den Gewahrsamssachen. Weiteres Thema ist das aktuell nicht mehr funktionierende System bei Mutterschutz und Elternzeit. In der Regel gibt es in den ersten drei Monaten keinen Ersatz, was zu erheblicher Mehrbelastung durch Vertretung führt. Die Staatsanwaltschaften stehen vor dem gleichen Problem. Damit stellt sich eine weitere Aufgabe für den Verband.

TEILZEITARBEIT

DIE ZEIT – UNSER KOSTBARSTES GUT

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Freistellung – für die meisten von uns wird sich diese Frage noch nicht gestellt haben. Wir arbeiten – schon aus finanziellen Gründen – „Vollzeit“, auch wenn es schwerfällt und nur mit Routine das Pensum irgendwie bewältigt wird. Unsere angeblich amtsangemessene Alimentierung ist nicht so üppig, dass man leichten Herzens auf einen Teil des Gehalts verzichten könnte.

Aber es gibt eben im Leben viele Situationen, in denen Beruf und private Anforderungen zeitlich kaum unter einen Hut zu bringen sind. Zudem sollte auch für Richterinnen und Staatsanwälte gelten, dass sie arbeiten, um zu leben und nicht umgekehrt. Manche Träume sollte man nicht bis zur Pensionierung aufschieben, weil sie dann nicht mehr realisierbar sind.

Unser Arbeitgeber Justiz hat dem (in manchen Fällen nicht ganz freiwillig, sondern auch auf Druck unseres Verbandes) Rechnung getragen. Der rechtliche Rahmen für die Realisierung individueller Lebenserfordernisse oder Wünsche ist weit gesteckt. Im Folgenden kann nur ein grober Überblick über die Möglichkeiten reduzierter Arbeit gegeben werden. Die rechtliche Basis – der gemeinsame Runderlass – ist immerhin 24 Seiten lang.

Teilzeit à la Carte?

Das wichtigste Angebot ist zweifelsohne die Teilzeit. Hier offeriert unser Dienstherr einen bunten Strauß an Möglichkeiten, der eine Vielzahl individueller Bedürfnisse abdeckt.

Gemeinsames Merkmal aller Teilzeitgestaltungen ist die Möglichkeit, die Arbeitszeit bis maximal auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (bzw. im richterlichen Bereich: die Hälfte des regelmäßigen Dienstes) zu reduzieren. Im Prinzip besteht auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen zu verteilen. Teilzeit kann auch im Blockmodell genommen werden, wobei die Freistellungsphase grundsätzlich am Ende des bewilligten Zeitraumes liegt.

Erfreulich und vielleicht wenig bekannt ist, dass Teilzeit „einfach so“ genommen werden kann. Richter haben wegen Art. 97 GG sogar einen Anspruch auf Bewilligung voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 9 LRiStaG), bei Staatsanwälten liegt die Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen, wobei

die „dienstlichen Belange“ zu berücksichtigen sind (§ 63 LBG NRW).

Im richterlichen Bereich darf dem Antrag aber nur entsprochen werden, wenn das Aufgabengebiet des Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt und „zwingende dienstliche Gründe“ nicht entgegenstehen. Diese Hürden haben es natürlich in sich. Bei der mit „angespannt“ noch euphorisch umschriebenen Personalsituation werden die zuständigen Dezerenten schwerlich ihr Plazet geben, wenn Antragsteller keine triftige Begründung für ihren Wunsch vorbringen. Wir fürchten, dass der im Editorial erwähnte Roman doch nach Ende des „regelmäßigen Dienstes“ in den Abendstunden geschrieben werden muss.

Familie geht vor?

In der Praxis bedeutsamer dürfte die Teilzeit aus familiären Gründen sein (§ 64 LBG, § 7 LRiStaG). Es gibt viele Lebenslagen, in denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kaum zu bewältigen ist. Hier will unser Arbeitgeber mit familienfreundlichen, flexiblen Regelungen helfen. Bei Richtern besteht ein Anspruch ohne die oben genannten Hürden, bei Staatsanwälten hingegen dürfen „zwingende dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen. Bei diesem Modell kann ausnahmsweise auch die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte reduziert werden.

Auf die Elternzeit, das Sabbatjahr, Pflegezeit und Sonderurlaub gehen die folgenden Artikel näher ein.

Keine Rose ohne Dornen

Es kostet jede Stunde nicht geleistete Arbeit – in welchem Modell auch immer – Geld. Und zwar im gleichen Verhältnis, wie die Arbeitszeit gekürzt ist (§ 8 I S. 1 LBesG NRW). Dies ist im Prinzip einleuchtend, stellt aber etwa bei Teilzeitarbeit aus familiären Gründen schon eine besondere Härte dar. Wer aus einer familiären Notlage heraus „in Teilzeit geht“, muss zusätzlich sehen, wie er und seine Familie mit den gekürzten Bezügen zurechtkommen.

Außer bei längerfristigen Beurlaubungen und Freistellungen bleibt aber der Beihilfeanspruch unvermindert bestehen (§ 64 I S. 2 LBG NRW).

Die Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen auch nicht beeinträchtigen, so der hehre

Grundsatz in § 69 LBG, bzw. § 12 LRiStaG. Eine unterschiedliche Behandlung von Voll- und Teilzeitlern ist nur bei „zwingenden sachlichen Gründen“ gerechtfertigt. Natürlich. Ob aber Kollege Hinzen wirklich (be)förderungswürdig ist („... setzt sich stets über das erforderliche Maß für dienstliche Belange ein ...“), wenn er voraussetzungslose Teilzeit nimmt?

Wenn Richterin Kaspers voraussetzungslose oder Teilzeit aus familiären Gründen beantragt, muss sie zustimmen, nach deren Ende auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges eingesetzt zu werden. Sie darf die gewonnene Zeit nur in dem Umfang für Nebentätigkeiten einsetzen, dass zusammen mit der Arbeitszeit der Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschritten wird. Vorzeitige Rückkehr auf eine „volle“ Stelle ist nur in Härtefällen möglich. Hier besteht bei Staatsanwälten ein „gebundener“ Rückkehranspruch, wenn die Fortsetzung der Teilzeit nicht mehr zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 64 IV LBG NRW).

Bei Richtern dagegen entscheidet der Dienstherr im pflichtgemäßen Ermessen, ob ein „besonderer Härtefall“ vorliegt (§ 7 V LRiStaG).

Wenn Staatsanwalt Beuse in Teilzeit gegangen ist, spürt er das am Ende des Berufslebens. Ein Jahr Teilzeitbeschäftigung zu 50 % entspricht z. B. einem halben Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit.

Summa summarum: Der Entschluss, Teilzeit zu beantragen, will im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Nachteile gut abgewogen werden. Immerhin sind uns Möglichkeiten eröffnet, die viele andere nicht haben.

Weiterführende Informationen und eine gute, übersichtliche Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen finden sich in den Hinweisen zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamten- und Richterinnen im Land NRW (Gemeinsamer Runderlass des Ministerium des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz v. 15.09.2017; MBI. NRW. 2017/847).

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16588&ver=8&val=16588&sg=1&menu=1&vd_back=N

MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT – FLEXIBEL

Wer „Eltern“ geworden ist, der schaut oft erstaunlich gelassen auf die Aktenstapel. Dabei sollten frisch gebackene Eltern aber nicht vergessen, ihre Rechte auf Elternzeit und Urlaub zu wahren. Denn diese wurden nicht ohne Tarifverhandlungen und die Übernahme in das Beamtenrecht erworben. Es lohnt sich! Die Grundzüge sollen im Folgenden kurz in Erinnerung gerufen werden.

Maßgeblich ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung Nordrhein-Westfalen (FrUrlV NRW); darauf gestützte Anträge finden sich im Intranet, sie sind unbedingt auf dem Dienstweg, d. h. über die Behördenleitung im Hause, zu stellen.

6 Wochen vor der Geburt beginnt der Mutterschutz (vergleiche § 3 FrUrlV), er endet 8 Wochen nach der Geburt.ⁱⁱ

Zwischen der Geburt und dem 3. Lebensjahr des Kindes hat auch der Partner Anspruch auf einen Urlaubstag (vergl. § 33 FrUrlV).

Danach ist Raum für die Elternzeit und Elterngeld. Elternzeit ist spätestens **sieben Wochen**

vor Beginn schriftlich zu beantragen; die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Beschäftigungsbehörde eingegangen ist. Dabei ist anzugeben, **für welches Kind** Elternzeit beantragt wird.

Die Bezugsdauer für Elterngeld beträgt grundsätzlich 12 Monate, wobei der Mutterschutz angerechnet wird. Nimmt ein Paar dies gemeinsam in Anspruch, verlängert sich die Bezugsdauer auf insgesamt 14 Monate. Über die Partnermonate soll primär dem ursprünglich zu Hause bleibenden Elternteil der Wiedereinstieg in den Beruf gewährt werden.

In der normalen Bezugsdauer für Elterngeld (außerhalb des Mutterschutzes) ruhen die Bezüge und damit auch der Beihilfeanspruch. Das **Elterngeld** ersetzt 63–67 Prozent des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteils. Es beträgt höchstens 1.800 € und mindestens 300 €. **Zuständig ist die Kommune.** Der Beihilfeanspruch des Partners, der zu Hause bleibt, wird zu 70 % über den im Dienst verbleibenden Partner gedeckt, zu 30 % besteht eine Pflicht zur eigenen

Versicherung. Hierzu werden monatlich 31,00 € nach Maßgabe von § 13 FrUrIV geleistet.

Lediglich beim „**Elterngeld plus**“, welches Eltern gewährt wird, die nicht oder nur in Teilzeit beschäftigt sind (in der Justiz mindestens 30 %, siehe § 14 FrUrIV), ist eine gemeinsame Elternzeit vorgesehen. Dies soll eine Teilzeittätigkeit fördern, ist aber nicht von einer Teilzeittätigkeit abhängig.

Elterngeld Plus ist vor allem für Justizangehörige interessant, die während der Elternzeit in Teilzeit tätig sein möchten. Eltern können das Elterngeld Plus in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes, aber doppelt so lange erhalten, also ohne Abzüge. Das bisherige Elterngeld (Basiselterngeld), Elterngeld Plus oder eine Kombination aus beidem sind bei Kindern, die nach Juli 2015 geboren wurden, flexibel nutzbar.

Teilen sich Eltern die Erziehungs- und Erwerbsarbeit, gibt es jeweils bis zu vier Monate einen Partnerschaftsbonus zusätzlich. Voraussetzung ist, dass die Eltern gleichzeitig in vier aufeinander

folgenden Lebensmonaten des Kindes im Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden in Teilzeit tätig sind. Auch Alleinerziehende können diese vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monate erhalten, wenn sie für mindestens vier Monate in Teilzeit tätig sind.

Beispiel

Pausiert etwa die Mutter für sechs Monate und bezieht volles Elterngeld (Basiselterngeld), so kann sie anschließend für zwölf Monate Elterngeld Plus beziehen. Ihr Partner kann zwei Monate Elterngeld oder vier Monate Elterngeld Plus beziehen. Arbeiten beide im Anschluss für mindestens vier Monate in Teilzeit mit 25 bis 30 Wochenstunden, können beide für diese vier Monate Elterngeld Plus erhalten (Partnerschaftsbonus). Die Kombinationsmöglichkeiten sind vielfältig.

i https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132

ii Bei zu früh geborenen Kindern beginnt die Zeit 8 Wochen vor der Geburt, § 12 der Verordnung.

DAS SABBATJAHR

„*Oh, wie schön ist Panama.*“ – Nicht nur die reizenden Figuren von Janosch zieht es in die Ferne. Wer hat nicht schon davon geträumt, mit viel Zeit und gefüllter Reisekasse auf große Fahrt zu gehen, sei es, einen ausgedehnten Segeltörn oder eine Kreuzfahrt rund um die Welt zu unternehmen. Wer solche Pläne nicht schon vor Beginn seiner beruflichen Laufbahn realisiert hat und auch nicht bis zum Eintritt in den Ruhestand warten will, steht vor dem Problem, dass der alljährliche Erholungsurlaub auf 30 Arbeitstage (ca. 6 Wochen) begrenzt ist – keine guten Voraussetzungen für umfangreiche Reisepläne. Das gilt auch für den, der nicht verreisen will, aber aus anderen, z. B. persönlichen oder gesundheitlichen Gründen eine längere Arbeitspause benötigt.

Hier bietet das sog. Sabbatjahr (engl. Sabbatical) eine Möglichkeit, mitten im Berufsleben eine Auszeit von meist einem Jahr zu nehmen. Offiziell als „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§§ 10 LRiStaG, 65 LBG NRW) bezeichnet, kann während eines Teils des Bewilligungszeitraums die (Teil-)Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht geleistet werden. An die Anspannungs- bzw. Arbeitsphase schließt sich unmittelbar die sog.

Freistellungsphase an. Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§§ 7, 10 Abs. 2 LRiStaG) kann die Freistellungsphase auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums liegen, um Familie, Pflege und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Während des gesamten Bewilligungszeitraums, der höchstens sieben Jahre umfasst, werden entsprechend reduzierte Bezüge gezahlt; ein Anspruch auf Beihilfe bleibt auch in der Freistellungsphase bestehen. Diese besondere Form der Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Beispiel:

RinLG A. beantragt eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (sog. Sabbatjahr) für einen Bewilligungszeitraum von insgesamt vier Jahren. Sie hat das Ziel, für die Dauer eines Jahres vom



Dienst freigestellt zu werden, um ihre Dissertation abzuschließen. Hierzu wird sie nach Bewilligung drei Jahre vollzeitig „vorarbeiten“; daran schließt sich eine Freistellungsphase von einem Jahr an. Während der gesamten Zeit erhält sie 75 % ihrer Bezüge.

Während sich das Sabbatjahr in den letzten Jahren bei Lehrern wachsender Beliebtheit erfreut, gibt es u. a. im Geschäftsbereich des JM NRW bislang nur wenige Anwendungsfälle: Von Dez. 2010 bis Dez.

2013 nahmen dort nur 26 Beschäftigte des Landes, davon 14 im höheren Dienst (einschl. Richtern) ein Sabbatjahr in Anspruch. In demselben Zeitraum waren es insgesamt 3141 Beschäftigte (1118 im h.D.) im Geschäftsbereich des Schulministeriums (Antwort auf die Kl. Anfrage von MdL Ralf Witzel, LT- Drs. 16/4694).

Anscheinend ist das Sabbatjahr für Richter und Staatsanwälte ein wenig attraktives Modell der Teilzeitbeschäftigung.

PFLEGEZEIT UND FAMILIENPFLEGEZEIT

Mit Regelungen zur Pflege beschäftigt man sich nicht so gerne und meist nur dann, wenn man aus persönlichen Gründen, z. B. durch Krankheit, Unfall oder Alter von Angehörigen, dazu veranlasst wird. Das Dienstrecht kennt unterschiedliche Formen von Teilzeitbeschäftigung, Urlaub und Freistellung: Neben der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung, der Teilzeitbeschäftigung und dem Urlaub aus familiären Gründen, der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Sabbatjahr), dem Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und der Elternzeit gibt es u. a. **Pflege- und Familienpflegezeit** (§ 67 LBG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 LRiStaG, §§ 16, 16a FrUrlV).

Richter und Staatsanwälte haben Anspruch auf Pflegezeit

- zur Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
- zur Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger auch stationär bis zur Dauer von maximal 6 Monaten oder
- zur Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase bis zur Dauer von maximal 3 Monaten.

Davon abgesehen, besteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 FrUrlV ein Anspruch, dem Dienst bis zu 10 Arbeitstage fernzubleiben (im Umfang von 9 Arbeitstagen grundsätzlich unter Fortzahlung der Besoldung).

Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden. Auf Antrag ist für die Dauer der Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Vollständige oder teilweise Freistellungen im Rahmen der Pflegezeit müssen spätestens 2

Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Zeiten einer vollständigen Freistellung erfolgen als Urlaub ohne Besoldung.

Familienpflegezeit, die zur

- Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder
- zur Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

in Anspruch genommen werden kann, wird als Teilzeitbeschäftigung (auch im Blockmodell, § 10 Abs. 2 LRiStaG) bewilligt; auch hier dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sie muss 8 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Im Rahmen der Pflege- und der Familienpflegezeit wird eine unterhälftige Teilzeit auf die zulässige Höchstgrenze von 15 Jahren nicht angerechnet. Bei Richtern muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 30 % des regelmäßigen Dienstes betragen.

Für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen können Pflege- und Familienpflegezeit jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei einer Kombination müssen Familienpflege- und Pflegezeit unmittelbar nacheinander genommen werden. Die Gesamtdauer ist auf 24 Monate begrenzt.

Aus § 11 LRiStaG ergibt sich eine Informationspflicht durch den Dienstherrn bei Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung, wonach Richter und Staatsanwälte auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit – insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund dienstrechtlicher Regelungen – hinzuweisen sind.

SONDERURLAUB BILDET

Der Blick auf unerledigte Aktenstapel lässt Gedanken an fachliche Fortbildung, die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder den Einsatz in der Verbandsarbeit oft in weite Ferne rücken. Die Möglichkeit, für solche Zwecke „Sonderurlaub“ zu beantragen, wird vergleichsweise selten ausgeschöpft. Dies soll im Folgenden kurz in Erinnerung gerufen werden.

Maßgeblich ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW). Sie fasst in „Teil 6 Sonderurlaub“ verschiedene Anlässe einer Urlaubsgewährung zusammen. Dazu zählen neben typischen Anlässen zur Förderung wünschenswerten staatsbürgerlichen oder zivilgesellschaftlichen Engagements (§§ 25–32 FrUrlV) auch der Urlaub aus persönlichen Anlässen (§ 33 FrUrlV) sowie der Urlaub in besonderen Fällen (§ 34 FrUrlV).

Die Besoldung wird – wie beim Erholungsurlaub – während des Sonderurlaubs grundsätzlich weitergezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist (z. B. Ausnahmen in §§ 31, 34 FrUrlV). Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht. Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg zu beantragen.

Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden. Zusätzlich wird aber vorausgesetzt, dass die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 26 Abs. 1 S. 1 FrUrlV). Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend (S. 2). Nach § 26 Abs. 2 FrUrlV darf der Sonderurlaub, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, in der Regel insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.

Eine Veranstaltung dient staatsbürgerlichen Zwecken, wenn sie in besonderer Weise darauf angelegt ist, das staatsbürgerliche Bewusstsein und die Einstellung des Richters zum Staat zu

fördern. Dies ist abzugrenzen von einer der allgemeinen Bildung dienenden Veranstaltung. Politischen Zwecken im Sinne von § 26 Abs. 1 S. 2 FrUrlV kann aber auch die Teilnahme an einer Studienreise eines kommerziellen Anbieters im Ausland dienen, wenn neben landestypischen Rundfahrten auch thematische Veranstaltungen stattfinden: z. B. zum Rechtssystem und der Gerichtsstruktur des Landes, bestimmten Rechtsgebieten und den wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 15. 02. 2013 – 13 K 4442/12 –, juris). Es muss sich jedenfalls nicht um eine Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 9 AWbG handeln.

Bei dem Erfordernis, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er soll die Berücksichtigung von Nachteilen ermöglichen, welche die Erteilung von Sonderurlaub voraussichtlich für den Dienstbetrieb mit sich bringen. Dies kann etwa eine angespannte Personalsituation gerade in dem in Rede stehenden Zeitraum sein (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 27. 11. 2009 – 13 K 562/09 –, juris). Wird der Sonderurlaubsantrag abgelehnt, hingegen Erholungsurlaub gewährt, ist dies aber ein Indiz dafür, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs gewährleistet ist.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 FrUrlV vor, hat dies zur Folge, dass die Entscheidung über den Urlaubsantrag im Ermessen des Dienstherrn steht. Bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. In Ansehung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, ist die Praxis der Behörde maßgeblich. Es kann also durchaus eine Rolle spielen, ob in Vergleichsfällen bereits Sonderurlaub gewährt worden ist.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass zu den sonderurlaubsrelevanten Gelegenheiten des wünschenswerten staatsbürgerlichen oder zivilgesellschaftlichen Engagements natürlich auch und in besonderem Maße die Veranstaltungen des DRB zählen.

BERICHT AUS HANNOVER



Die Bundesvertreterversammlung (BVV), das höchste Beschlussorgan des Deutschen Richterbundes, trat am 09. und 10.11.2017 in Hannover zusammen. Die BVV besteht aus Vertretern aller Mitgliedsverbände, die nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder ihre Vertreter entsenden. Die BVV fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Verbandspolitik und wählt das Präsidium. Sie tagt regelmäßig im Abstand von 18 Monaten.

Bericht des Vorsitzenden

Jens Gnisa (DAG Bielefeld) konnte in seinem Tätigkeitsbericht auf ein Geschäftsjahr April 2016 bis November 2017 voller harter, erfolgreicher Arbeit zurückblicken. Es ist dem Verband gelungen, seine Relevanz in Politik und Gesellschaft deutlich zu stärken. Daneben forderten die internationalen Entwicklungen besonders in der Türkei und in Polen den Richterbund in besonderem Maße. Mit Besuchen der türkischen Anwaltskammer (Gnisa im Juni 2017) und des Partnerverbandes IUSTITIA in Warschau (Gnisa und Dr. Schneiderhahn im März 2017) zeigte der Verband Solidarität, leistete Unterstützung und sprach Mut zu. Mit diesem Engagement ist auch das internationale Gewicht des DRB gestiegen. Im Mai 2018 richtet der Verband die Jahrestagung der Europäischen Richtervereinigung aus. Außerdem wird die Kolumbienhilfe fortgesetzt.

Aber auch innenpolitisch hat der Verband an Bedeutung gewonnen und gibt dem Rechtsstaat eine wichtige Stimme. Die Medienanfragen haben sich im Vergleich zu 2015 verdreifacht. In den Wahlprogrammen fast aller Parteien findet sich das Bekenntnis zu einer starken Justiz. In rechtspolitischen Vorhaben, beispielsweise im Strafrecht und

im Zivilrecht, konnten wichtige Meilensteine gesetzt werden. An verbandsinternen Höhepunkten des abgelaufenen Geschäftsjahres nannte Gnisa vor allem den perfekt organisierten Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar und die Veranstaltungsreihe Justiz im Dialog, die den Gedankenaustausch zwischen den Bürgern und der Justiz gefördert hat. Sie wird weiter fortgesetzt.

Selbstverwaltung

Ein besonders Anliegen bleibt die Durchsetzung der Forderung nach einer justiziellen Selbstverwaltung und nach einer unabhängigen Staatsanwaltschaft. Die BVV votierte dafür, hieran als Schwerpunkt der Arbeit festzuhalten.

Nachwuchs- und Mitgliederwerbung

Mit dem Papier „Personelle Zukunftsfähigkeit der



Justiz“ (zu finden auf www.drb.de) hat der DRB mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit gemeinsam mit der Gewerkschaft der Polizei auf die anrollende Pensionierungswelle hingewiesen. Das hat den Druck zu mehr Einstellungen noch einmal

verstärkt. **Axel Peters** (Mecklenburg-Vorpommern) und **Wilfried Kellermann** (Schleswig-Holstein) stellten die wesentlichen Ergebnisse des Positionspapiers vor und erläuterten die grundsätzliche existenzielle Bedeutung, die gerade auch im Hinblick auf die Nachwuchskrise dem Thema Mitgliederwerbung zukommt. Das Fazit der Arbeitsgruppe, die Mitgliederwerbung müsse als zentrale Daueraufgabe mit hoher Priorität angegangen und ihr müssten auf allen verbandlichen Ebenen deutlich mehr Ressourcen zugeordnet werden, überzeugte die BVV.



Abschied in den Ländern

In Bayern hat es einen Führungswechsel gegeben. Der Vorsitzende des Bayerischen Richterverbandes DAG Walter Groß, Fürth, wurde verabschiedet und mit der Ehrenmedaille des Deutschen Richterbunds ausgezeichnet. Seine Nachfolge hat Andrea Titz, Dir.in AG Wolfratshausen, angetreten.

Die Assessoren-Tagung in Hannover

Parallel zur diesjährigen BVV trafen sich die Assessorenvertreter der DRB-Landesverbände in Hannover. Bereits am Vorabend der BVV gab es bei dem von Präsidiumsmitglied RLG Kim Jost organisierten gemeinsamen Abendessen in geselliger Runde die Gelegenheit, sich kennenzulernen und sich über den Berufseinstieg und -verlauf auszutauschen. Vertreten waren Assessoren aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

Am Folgetag begann die Vorstellungsrunde, da einige weitere Teilnehmer erst am Morgen der Versammlung angereist waren. Auf der Tagesordnung standen verschiedene Themen rund um die Interessen der Proberichter. Unter der Moderation von RLG Jost (Potsdam) wurden folgende Punkte besprochen:

Als strukturelle Kernprobleme wurden übereinstimmend der bezirksübergreifende Informationsaustausch der Assessorenvertreter untereinander sowie die Kontaktaufnahme zu neu eingestellten Assessoren benannt. Die hohe personelle Fluktuation in den einzelnen LG-Bezirken führt oftmals dazu, dass der jeweils zuständige Assessorenvertreter außerhalb des Bezirks unbekannt ist. Hierdurch erschweren sich die Koordination und der Austausch der Assessorenvertreter untereinander. Hier wurde es als sinnvoll erachtet, für die Vertreter (auch im Fall des Behördenwechsels) unveränderliche E-Mail-Adressen zu schaffen, deren Zugangsberechtigungen an die jeweiligen Amtsnachfolger weitergereicht werden können (z. B. „Assessorenverter@DRB.de“). Zudem bleibt oftmals die Einstellung neuer Kollegen den zuständigen Assessorenvertretern vor Ort unbekannt – dies gilt insbesondere für Flächenbezirke wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern. Diesbezüglich äußerten die Vertreter aus Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen, dass es aus datenschutzrechtlichen Gründen ministeriell nicht gewünscht sei, die Daten neu eingestellter Assessoren an die Vertreter des Richterbundes weiterzugeben. Weiter wurde festgestellt, dass es in Rheinland-Pfalz nicht an jeder Behörde Vertreter des Richterbundes gibt. Um Kenntnis über Neueinstellungen zu erlangen, werden dort die jeweiligen Behördenleiter mit der Bitte um Mitteilung der neu eingestellten Assessoren angeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt der Informationsfluss informell über Multiplikatoren vor Ort, die dann Neuanstellungen weitermelden. Es herrschte Einigkeit darüber, dass der Informationsfluss über neu eingestellte Proberichter

von grundlegender Bedeutung für die Tätigkeit der Assessorenvertreter ist, derzeit jedoch noch defizitär ausgestaltet ist.

Ein weiteres Thema war die Ausgestaltung der Probezeit. Es herrschte Einigkeit darüber, dass klare Zusagen des Dienstherrn hinsichtlich des Einsatzorts sowie der Dauer und Art des Einsatzes als wünschenswert empfunden werden und Transparenz im Entscheidungsprozess vermisst wird. Auch eine Gelegenheit zur Mitsprache bei der Auswahl des Dienstorts wurde als Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität des Justizdienstes angesehen. Hier gibt es für den Dienstherrn aus Sicht der Interessenvertreter noch deutliche Verbesserungsmöglichkeiten, um den Richterberuf attraktiv zu halten.

Sodann wurde das Thema „Mitgliederwerbung für den Verband“ erörtert. Ein zeitnahes Ansprechen von neu eingestellten Assessoren – direkt in den ersten Arbeitstagen – wurde von allen Teilnehmern als besonders erfolgversprechend für die Mitgliederwerbung angesehen. Als ein weiteres wichtiges Mittel zur Anwerbung von Neumitgliedern wurden „Proberichter-Stammtische“ vor Ort angesehen, wobei sich auch hier die regelmäßige Planung und Ausführung insbesondere in den Flächenländern aufgrund der großen räumlichen Distanz schwierig gestaltet. Insbesondere die Jungrichtertagung in Berlin wurde als starker Anreiz für den Beitritt zum DRB empfunden. Ebenso wurden jährliche Treffen der Assessoren (z. B. in Form von Tagungen oder Ausflügen) als ein probates Mittel zur Mitgliederwerbung angesehen, da hierdurch in geselliger Atmosphäre die Vorteile und Möglichkeiten des DRB vermittelt werden können. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die seitens des Landes- bzw. Bundesverbandes gewährten finanziellen Zuschüsse, damit solche Zusammenkünfte attraktiv gestaltet werden können. Von hoher Bedeutung für die Mitgliederwerbung wurden auch die vom DRB angebotenen Versicherungspakete (wobei hier klarere Informationen zum Angebotsumfang und der Konditionen gewünscht wurden) und Werbemittel angesehen. Die Erstellung eines Werbe-„Flyers“ mit einigen kurzen und prägnanten Informationen über die Tätigkeit und Bedeutung des DRB seien eine sinnvolle Maßnahme, um bei der Mitgliederwerbung einen ersten Überblick über den Verband und seine Vorteile zu vermitteln. Auch die Schaffung einer Internetplattform für Assessoren zwecks Vernetzung und Informationsaustausch wurde diskutiert. Hier wurde

berichtet, dass sowohl der Bundesverband des DRB als auch das JMin Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit Internetforen für einen solchen Austausch eingerichtet haben, diese jedoch nicht hinreichend genutzt wurden.

Schließlich wurden die Themen „Journdienst (Eildienst) und Dienstzeitausgleich“ diskutiert. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gibt es keinen generellen Dienstzeitausgleich. Entsprechende Regelungen werden individuell durch die jeweilige Behördenleitung getroffen. In Rheinland-Pfalz ist der Eildienst professionalisiert worden auf eine hauptamtliche Tätigkeit, bei welcher eine halbe Pensenstelle mit dem Eildienst während der allgemeinen Dienstzeiten geschaffen worden ist, die zugleich in regelmäßigen Abständen auch einen Vollzeit-Eildienst außerhalb der Dienstzeit mit umfasst. In Arnsberg wird der richterliche Eildienst nicht als besondere Belastung empfunden, da er hier nur in größeren Abständen geleistet werden muss. In Dortmund hingegen ist der Arbeitsanfall im Eildienst durchaus umfangreich.

Einen Ausgleich gibt es bei Richtern nicht. In Bielefeld hingegen ist bereits eine Ausdehnung auf einen professionalisierten „24-Stunden-Eildienst“ erfolgt. Die Teilnehmer waren sich einig darüber, dass die Regelungen zum Journdienst/Dienstzeitausgleich aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Bundesländern infolge der regionalen Besonderheiten kein geeignetes Thema auf Bundesebene sind. Eine verbandsweite Stellungnahme wird daher nicht als sinnvoll empfunden.

Abschließend wurde angeregt, ein Eckpunktepapier „Umgang mit Berufsanfängern in der Justiz“ zu erarbeiten, um hieraus eine konkrete Agenda für die Interessen und Belange der Proberichter auf Bundesebene ableiten zu können.

Die bei der Tagesveranstaltung begonnenen Gespräche konnten abends bei dem festlichen Empfang für den DRB im Alten Rathaus in Hannover in ebenso feierlicher wie geselliger Atmosphäre fortgesetzt werden.

JUNGRICHTERSEMINAR

Vom 27. bis 29. Oktober 2017 fand das Jungrichterseminar des Deutschen Richterbundes in Berlin statt. Zweimal im Jahr veranstaltet der Deutsche Richterbund ein Wochenende für junge Richter – nicht nur Proberichter –, um jungen Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten und aller Bundesländer die Möglichkeit zum Austausch und Blick über den eigenen Dezernats-Tellerrand zu geben. Auch dieses Mal bot das Wochenende (Beginn: Freitag, 18 Uhr, Ende: Sonntag, 12 Uhr) ein abwechslungsreiches Tagesprogramm und genügend Zeit, sich bei den Abendveranstaltungen kennenzulernen.

Julie Tumler, Beraterin im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen bei der Bundesagentur für Arbeit, führte zunächst in die Möglichkeiten internationaler Abordnungen für Richter und Staatsanwälte ein und wies auf das umfassende Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit hin. OStA Thomas Goger (Generalstaatsanwaltschaft Bamberg) berichtete sodann von seiner Hospitation am Interpol Global Complex for Innovation in Singapur. Schließlich stellte die Projektleiterin und stellvertretende Drittmittelkoordinatorin Nathalie Herbeck die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) vor und erläuterte die Möglichkeiten eines mehrtägigen oder -wöchigen

Auslandsaufenthalts (auch für jüngere Kollegen) zur justiziellen Entwicklungshilfe.

VRLG Dr. Fabian Stein (Landgericht Flensburg) stellte das European Judicial Training Network (EJTN) vor, bei welchem ein- oder zweiwöchige Aufenthalte im europäischen Ausland die Möglichkeit zum Kennenlernen eines benachbarten Justizsystems bieten. Unabhängig von Sprachkenntnissen sind hier Gruppen- oder auch Einzelbesuche im Ausland möglich. Die Bewerbung (Bewerbungsende im November für das folgende Jahr) steht allen frei und erfordert lediglich ein kurzes Motivationsschreiben. Dabei können drei Wunschländer angegeben werden und man bekommt mit etwas Glück seinen Favoriten. Dr. Fabian Stein berichtete von seinen Erfahrungen in Polen, wo er eine Woche mit der Gruppe in Warschau verbrachte und die zweite Woche im Inland bei einem Gericht hospitierte.

Auch Abordnungen in Deutschland wurden anhand praktischer Erfahrungsberichte erläutert. So führte der Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Georg Schäfer in die Voraussetzungen einer Abordnung ein und eine RiOLG referierte sehr anschaulich über ihren Werdegang und Alltag am BMJV. Eine Abordnung kann

abhängig vom Bundesland auch als Ersatzerprobung angerechnet werden. Die Personalreferenten des Bundesgerichtshofes (RBGH Rüdiger Pamp) und der Generalbundesanwaltschaft (Bundesanwalt Dr. Lars Otte) stellten ebenfalls die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Abordnung vor. Die dreijährige Abordnung an den BGH ist ca. ab dem fünften Berufsjahr möglich und setzt nicht nur Prädikatsexamen und gute Beurteilungen voraus, sondern auch die Bereitschaft, dem Senat zuzuarbeiten und sich vertieft in Rechtsfragen einzuarbeiten. Den durchaus geselligen Alltag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters am BGH schilderte RAG Dr. Holger Fahl.

Als besonderer Gastredner erzählte dieses Mal der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert eindrucksvoll von seinem Werdegang und machte deutlich, dass die Karriere eines Richters oft von Zufälligkeiten abhängt.

Für Proberichter besonders interessant war der Vortrag der Präsidentin des Landgerichts Bremen Karin Goldmann über die (ersten) dienstlichen Beurteilungen und der darauf folgende Austausch mit den Kollegen. Die Direktorin des Amtsgerichts Wolfratshausen Andrea Titz referierte schließlich zu der Ethik im Beruf und appellierte an die Auseinandersetzung

mit dem Thema von Anfang an. Abgerundet wurde das Programm durch eine Einführung in die Struktur, inhaltliche Ausrichtung und die Möglichkeiten der Mitarbeit beim Deutschen Richterbund durch den VPrLG Dr. Wilfried Kellermann und RinLG Dr. Christine Schmehl (beide Landgericht Kiel).

Besonders spannend an dem Seminar war, vor Augen geführt zu bekommen, dass in anderen Bundesländern nicht nur die Grenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft fließend sind, sondern auch zwischen den Gerichtsbarkeiten. Am Ende hatten alle viele neue Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen, aber auch zu den jeweiligen Referenten geknüpft und manch einer fuhr mit einem Gefühl der Zufriedenheit über seine eigenen Arbeitsbedingungen und inspiriert von den zahlreichen Möglichkeiten wieder nach Hause.

Vielen Dank an dieser Stelle an die Organisatoren DinAG Andrea Titz (Wolfratshausen; Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins), VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann (LG Kiel; Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes) und RinLG Dr. Christine Schmehl (Kiel, Koordinatorin des DRB-Jungrichterseminars und Geschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes).

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG MAI/JUNI 2018

Zum 60. Geburtstag

11.05. Johanna Saul-Krickeberg
17.05. Dr. Stefan Weismann
18.05. Holger Johann
24.05. Stefan Scholz
25.05. Norbert Gatzke
26.05. Andrea Vosteen
03.06. Jürgen Reiner
06.06. Michael Sauer
15.06. Susanne Folkers
22.06. Dr. Manfred Kaufmann
28.06. Jakob Klaas
Dietmar Reiprich

Zum 65. Geburtstag

06.05. Klaus Dulisch
14.05. Heinz Horsthemke
20.05. Ulrich Conzen
24.05. Rolf Herbener
24.06. Johannes Harker
27.06. Annelie Meinert
28.06. Hans-Siegfried Heinen

Zum 70. Geburtstag

02.05. Rolf Haferkamp
06.05. Marie-José Keller
07.05. Karl-Hans Faupel
09.05. Marianne Kaulen
11.05. Dirk Struss
18.05. Ingrid Bunse
24.05. Dr. Wolfgang Bender
27.05. Klaus Knierim
09.06. Dr. Ralph von Bargaen
10.06. Dr. Gerd Nohl
11.06. Lydia Niewerth
28.06. Reiner Lindemann

Zum 75. Geburtstag

18.05. Michael Halfter
26.05. Hans-Otto Sallmann
04.06. Eckhard Knoblauch
22.06. Joerg Rogner
25.06. Mariatherese Shahab-Haag
27.06. Heinz-Gerd Daams

Zum 80. Geburtstag

15.05. Edgar Schlüter
Josef Lohn
19.05. Gerhard Heitmeyer
Dietrich Franz
11.06. Sybille Gerhardt
12.06. Dr. Hinrich-Werner Voßkamp
28.06. Christel Meyer-Wentrup

Zum 85. Geburtstag

04.05. Johann Engelbert Oehler
05.05. Hermann Gottschalk
12.06. Horst Althoff
19.06. Johannes Pfeiffer

und ganz besonders

01.05. Wolfgang Boll (92 J.)
08.05. Dr. Rudi Gehrling (86 J.)
09.05. Dr. Gisela Rappers (89 J.)
18.05. Prof. Dr. Reinhard Becker (86 J.)
31.05. Dietrich Andreas (89 J.)
07.06. Dr. Otto Moning (86 J.)
19.06. Helmut Isenbeck (89 J.)
29.06. Dr. Karl-Heinz Wäscher (89 J.)
30.06. Werner Biedermann (87 J.)

DR. GISELA GOLD-PFUHL

ABSCHIED AUS DER REDAKTION

Verehrte Leserinnen, verehrte Leser,

anlässlich des schon länger geplanten und jetzt vollzogenen Abschiedes möchten wir ein Urgestein der Redaktion vorstellen:



stVLOStAin a.D. Dr. Gisela Gold-Pfuhl (Duisburg).

Für die passionierte Seglerin war schon früh klar, dass Familiengründung und ein Engagement für Gleichberechtigung nicht im Widerspruch zu einer erfolgreichen Tätigkeit in der Justiz stehen.

Viele haben von Dr. Gold-Pfuhl schon gelesen, ohne sie zu kennen. Viele Beiträge aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft, aus den Bereichen des Beurteilungswesens und der Gleichstellung stammen entweder aus ihrer Feder oder wurden doch maßgeblich von ihr beeinflusst.

„Gleichberechtigung ist doch keine Frauensache – wann kapieren das endlich alle?“ Mit diesem Ausspruch hat sie ihren Einsatz in der rista-Redaktion Ende der 80er-Jahre begonnen. Ihr Eintritt

führte damals zu einer weiblichen Mehrheit im Team, das heute ausgeglichen besetzt ist (was auch die berufliche Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten betrifft).

Dr. Gisela Gold-Pfuhl wurde im August 1991 in den geschäftsführenden Vorstand als 1. Schriftführerin gewählt und erklärte in einem Interview dazu:

„Ich möchte als Frau im Vorstand nicht nur mit Frauenfragen befasst werden, sondern als Staatsanwaltsvertreterin speziell in diesem Bereich tätig werden.“ Sie war dann lange Jahre zugleich in der StA-Kommission unseres Landes aktiv.

Im April 1992 nahm Dr. Gold-Pfuhl neben OStAin Dr. Helga Engshuber den zweiten Sitz für NRW in der StA-Kommission des Bundes ein.

Für den Aufbau Ost wurde sie vom Land NRW nach Berlin abgeordnet, blieb aber der rista-Redaktion treu. Aus dem geschäftsführenden Vorstand war sie zuvor in den Gesamtvorstand gewechselt.

Die Redaktion wird Schwierigkeiten haben, ihre jahrelange Erfahrung und ihr Engagement zu kompensieren.

Dr. Gisela Gold-Pfuhl wurde anlässlich der Tagung des Gesamtvorstandes am 19./20.02.2018 in Hamm verabschiedet. Vom Landesverband erhielt sie ein Andenken und ein „westfälisches Flachgeschenk“ zur Förderung und weiteren Vervollkommnung ihrer Malkünste – denn für sie gibt es viele weitere Möglichkeiten zur kreativen Betätigung. In der abendlichen Runde wurde ihr der gebührende Respekt für die jahrelangen Beiträge gezollt. Denn bei aller Arbeit der Vorstandsmitglieder – ohne die Verlautbarungen in der Verbandszeitschrift nimmt niemand diese ehrenamtlichen Anstrengungen und großen Leistungen zur Kenntnis.

Dr. Gisela Gold-Pfuhl zog inzwischen in die Nähe ihrer Familie in Berlin.

<p>Beamten Darlehen 10.000 € - 120.000 € Vorteilszins für den öffentl. Dienst Umschuldung: Raten bis 50% senken Baufinanzierungen echt günstig 0800 - 1000 500 Free Call Wer vergleicht, kommt zu uns. Seit über 40 Jahren.</p>	<p>Deutschlands günstiger Autokredit 2,77% effektiver Jahreszins 5.000 € bis 50.000 € Laufzeit 48 bis 120 Monate Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, LtZ: 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.537,19 €</p>	<p>AK FINANZ Kassenvereinnahmungs-GmbH E3 41 Planken 68156 Mannheim Tel. 0621 178180-0 Info@AK-Finanz.de www.AK-Finanz.de</p>	<p>Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker Günstiges Darlehen resp. Bsp. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, LtZ: 7 Jahre, mtl. Rate 529,00 €, eff. Jahreszins 2,95%, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldenbeitrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Abbeugung leurer Ratenkredite, Mobilkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldsicherung.</p>
--	--	--	--

Die letzte Spalte benennt ein für die richterliche Arbeit maßgebliches Gremium; die roten Zahlen in dieser Spalte entsprechen den Feldern im Rätsel.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
17			18				19									3
20												21		22	23	
24				25					26		27	28			29	
30	31		32			33		34	35					36		37
38			39	40			41					42		43		
44			45			46			47		48	49				10
50	51	52					53			54		55		56		13
57						58							59		60	96
61			62	63			64		65		66					
67						68			69			70				4
71		72			73		74	75	76					77		64
78			79		80		81		82	83		84		85		
86					87					88			89			17
	90		91			92		93				94			95	
96						97									98	

waagerecht

- 1 Standort kleinen OLGs
- 13 Lobgesang
- 16 rheinisches Papierzeugnis (Abk.)
- 17 persönliches Fürwort
- 18 heißt es „...!“, dann lass es sein
- 19 namentlich mit der Justizakademie NRW verbunden
- 20 obere Sprosse der Karriereleiter
- 21 geht manchem Gesetz voran
- 22 hat Zeilen und Spalten (Abk.)
- 24 ganz früher wurde 20 waagerecht mit ... Gnaden angere-det
- 25 beliebtes Testobjekt beim Roßkauf
- 28 entspringt verstärkt im Dezember
- 29 verleiht Leipzig Flügel (Abk.)
- 30 Partner der StA
- 32 alttestamentarisches Mädel
- 33 jeder denkt an sich, nur ... denk an mich
- 35 ... pro socio, der Partner
- 36 ostwestfälisches Kfz-Kennzeichen
- 37 juristisches Vorzeichen
- 38 westeuropäischer Grenzfluss
- 39 auch im Gericht spannend
- 41 legendäre, neugierige Tänzerin aus Holland
- 42 noch lange nicht ... (Abk.)
- 43 oberster Spanier
- 44 ... mancher sich versieht, es zum Standesamt ihn zieht
- 45 conditio sine qua non auch in der heutigen Justiz
- 46 manchmal Zugabe zum warmen Händedruck
- 49 Anzahl der Gewalten
- 50 sind vor Gericht und auf hoher ... (75 senkrecht) in etwa gleich

- 53 sollte dem Soll entsprechen
- 54 ... dem Gericht steht gern man nicht
- 56 eidgenössisches Kennzeichen (2 Buchstaben!)
- 57 auch ein ... kann bestraft werden
- 58 auch von juristischer Bedeutung, ob und wann diese abgeschaltet werden
- 59 ... Tüchtigen gehört die Welt
- 61 Schweizer Stadt mit Bezug zum und zur See
- 63 hat jeder Jurist
- 64 plätschert seit 60 Jahren wieder auf Deutsch
- 66 eminent erfolgreicher Rapper
- 67 Handzettel mit Ei
- 68 enger Bezug zu 3 senkrecht
- 69 rechtsfreier Raum (Abk.)
- 70 findet mit ...ation auch immer öfter im Gericht statt
- 71 kann sehr empfindlich ange-droht werden
- 73 im Volkslied ein harter Schluss
- 74 case law country
- 76 gerne gepickt
- 78 mittlerer Beamter (Abk.)
- 79 Kindesunterhaltsmaßgabe (Abk.)
- 80 südöstlich der BRD
- 81 18 waagerecht an der Water-kant
- 83 ist der Freispruch so (Abk.), ist Angeklagter froh
- 84 Element 52
- 85 römische Klamotte
- 86 ferne Vision
- 87 sollte der Anwalt mit seiner Mandantschaft tun
- 88 wofür der Knacki alles ... : 'ne Säge für die Gitterstäbe
- 90 dafür hat auch die Justiz Beauftragte

- 91 britcar, mit dem 79 waage-recht in der Regel nicht zum Dienst kommt (Abk.)
- 92 zu dieser geht das Rätsel in Kürze
- 94 westlicher Nachbar von GER
- 95 Dienstordnung in gebotener Kürze
- 96 Nutzungsberechtigter
- 97 sollten weder Kinder sein noch dieses Rätsel bleiben
- 98 hinten mit .. steht der Jurist nicht allein

senkrecht

- 1 Krone der Juristerei
- 2 wer?: Globales Gesundheits-amt
- 3 est humanum, hier auch in der Orthografie
- 4 darin ist Schuldner gemein
- 5 brachten Dorfrichter Adam in Sicherheit
- 6 Bösewicht der besonderen Art
- 7 steht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entgegen
- 8 Scheidungsvoraussetzungen
- 9 wer den nicht ehrt ...
- 10 sein Wohl liegt angelsäch-schem Familienrichter nahe
- 11 sorgt für power auch im Gerichtssaal
- 12 Ländercode gem. ISO-3166
- 13 wichtige Norm im Mezzogior-no
- 14 besorgter Tresorbesitzer
- 15 analog (auf 56 waagerecht achten!)
- 16 westfälisches Pendant zu 16 waagerecht
- 23 auch Gegenstand der §§ 611 ff BGB
- 26 wird angelsächsisch zum rechtlichen Gehör benötigt

- 27 von Lohengrin gewünschter Zeitpunkt seiner Befragung
- 31 möglicher Handel vor Gericht
- 34 beliebter Gegenstand nach-ehelicher Auseinanderset-zung
- 40 durcheinandergeratene Organisation für Wirtschaft-liche Zusammenarbeit und Entwicklung
- 46 Standort der Rosenberg (Kfz-Kennz.)
- 47 hilft dem Doc
- 48 Vorgabe für das Examen
- 51 kommt oft nach Diebstahl
- 52 druckvoll
- 55 Empfänger des Wechsel-Gel-des
- 58 Standort juristischer Fakultät
- 59 „...!“, kann Gläubiger des § 611 BGB vom Schuldner verlangen
- 60 angebliche Ursache fürs Verbiegen der Balken im Gerichtssaal
- 62 solche kunft ist auch unter-haltsrechtlich von Bedeutung
- 63 ... Rechte gehen in der Regel vor
- 65 wird auch im englischen Gerichtssaal dünner, je höher die Instanz
- 67 gehört manchmal zum usus nordöstlicher Nachbar in 2. Reihe
- 75 spielt bei 50 waagerecht eine tragende Rolle
- 77 Herr der Ringe-Fans an die Rätselfront: Berge
- 82 in diese kann man im Kreuz-verhör schon mal geraten
- 89 busy honemaker
- 93 organisierte Schuldnerschaft der §§ 611 ff BGB

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht

die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

- Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*:**
- 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
 - 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband
- Komplettgutachten 580,- €*:**
- 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)
 - 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband
- Vollgutachten 690,- €*:**
- 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
 - 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgab

fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

